

Die Geschäftsdelegiertenversammlung der SP Baselland erlässt in Anwendung von Art. 36, Abs. 2 der Statuten folgendes

Finanzreglement

I Mitgliederbeiträge

Beitragsskala Art. 1

- 1 Die Mitgliederbeiträge für die SPS und die SP BL werden nach folgender Beitragsskala erhoben (Stand GDV 2016)

Kategorie	Steuerbares Einkommen		Jahresbeitrag
	von Franken	bis Franken	Franken
A	---	- 18'000.--	63.--
B	18'001.--	- 24'000.--	70.--
C	24'001.--	- 30'000.--	83.--
D	30'001.--	- 36'000.--	99.--
E	36'001.--	- 42'000.--	120.--
F	42'001.--	- 48'000.--	144.--
G	48'001.--	- 54'000.--	171.--
H	54'001.--	- 60'000.--	204.--
I	60'001.--	- 66'000.--	239.--
K	66'001.--	- 72'000.--	278.--
L	72'001.--	- 78'000.--	336.--
M	78'001.--	- 84'000.--	412.--
N	84'001.--	- 90'000.--	507.--
O	90'001.--	- 96'000.--	622.--
P	96'001.--	- 102'000.--	756.--
Q	102'001.--	- 108'000.--	907.--
R	108'001.--	- 114'000.--	1079.--
S	114'001.--	- 120'000.--	1270.--
T	120'001.--	- 132'000.--	1480.--
U	zusätzlich je Fr. 1'000.—mehr		+13

- 2 Vor dem 1.2.1993 ernannte Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag
- 3 Die Sektionen bezahlen für Freimitglieder gemäss Statuten Art. 15, Abs. den Minimalbeitrag Kat. A gemäss Abs. 1

Anpassung an Art. 2

Beitragsskala
der SPS

Erhöhungen des Pro-Kopf-Beitrages der SPS werden ab dem Jahre 2002 automatisch den Beiträgen gemäss Art. 1 zugeschlagen.

Ehepaare Art. 3

- 1 Bei Ehepaaren wird der Mitgliederbeitrag für Mann und Frau getrennt nach deren eigenem steuerbarem Einkommen erhoben.
- 2 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1

RentnerInnen Art. 4

Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach den selben Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

II Mandatssteuern

Regierungs-
ratsmitglieder

Art. 5

Die Mandatssteuer für Mitglieder des Regierungsrates beträgt
Fr. 20'000.-- pro Jahr.

National- und
Stände-
rätInnen

Art. 6

Die Mandatssteuer für Mitglieder des National- und Ständerates beträgt
pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 50'000.--	Fr. 2'000.--
von 50'001.-- - 75'000.--	Fr. 4'000.--
von 75'001.-- - 100'000.--	Fr. 5'000.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 6'000.--
zusätzlich je 25'000.-- mehr	Fr. 1'000.--

neben-
amtliche
Kantons-
richterInnen

Art. 7a

Die Mandatssteuer für nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts beträgt
pro Jahr:

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 3'600.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 4'500.--
von 125'001.-- - 150'000.--	Fr. 5'400.--
von 150'001.-- - 175'000.--	Fr. 6'300.--
von 175'001.-- - 200'000.--	Fr. 7'200.--
von 200'001.-- - 225'000.--	Fr. 8'100.--
von über 225'000.--	Fr. 9'000.--

Weitere vom
Landrat oder
vom Volk in ein
kant. Vollamt
gewählte
Parteimitglieder

Art. 7b

Die Mandatssteuer für vom Landrat oder vom Volk in ein kantonales Vollamt
(oder ein Teilpensum davon) gewählte Parteimitglieder beträgt pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 4'000.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 5'000.--
von 125'001.-- - 150'000.--	Fr. 6'000.--
von 150'001.-- - 175'000.--	Fr. 7'000.--
von 175'001.-- - 200'000.--	Fr. 8'000.--
von 200'001.-- - 225'000.--	Fr. 9'000.--
von über 225'000.--	Fr. 10'000.--

Nebenämter Art. 8

1 Für alle übrigen Mandate, die gemäss Art. 35 Abs. 1 der Statuten der Mandatssteuer unterliegen, wird die Steuer jährlich in Prozenten der Einnahmen aus dem Mandat erhoben.

Der Mandatssteuersatz beträgt

bei einem steuerbaren Einkommen

bis Fr. 20'000.-- 15 %

von Fr. 20'001.-- 29'999.-- 20 %

von über Fr. 30'000.-- 25 %

Beschwerden/
Reduktion Art. 9

oder Erlass der
Mandats-
steuern

Beschwerden gegen die Mandatssteuerverpflichtung sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass der Mandatssteuer sind an die Geschäftsleitung zu richten, welche sie der Schiedskommission unterbreitet.

III Begriffsbestimmungen

Steuerbares
Einkommen Art. 10

1 Als steuerbares Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres.

2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat.

3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.

Einnahmen
aus
dem Mandat Art. 11

Als Einnahmen aus dem Mandat gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat mit Ausnahme der Rückerstattung von Spesen sowie des jährlichen Grundbetrages und der Wegentschädigung gemäss § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 des Dekretes zum Landratsgesetz.

IV Schlussbestimmungen

Anpassung
der
Teuerung Art. 12

Die Einkommensgrenzen sowie die Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 1) und die Mandatssteuern (gemäss Art. 5 bis 7) können alle zwei Jahre von der Geschäftsdelegiertenversammlung der Teuerung angepasst werden.

Inkraftsetzung Art. 13

1 Dieses Finanzreglement tritt auf den 1.2.1993 in Kraft.

2 Art. 7a des Finanzreglementes gilt rückwirkend ab 1.1.2003.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft

Der Parteipräsident

Adil Koller

In der vorliegenden Fassung des Finanzreglementes, das am 23. 4.1992 von der Geschäftsdelegiertenversammlung (GDV) genehmigt wurde, sind die von der GDV beschlossenen Änderungen vom 17.4.1994, 6.4.1995, 9.5.1996, 29.3.2000, 13.4.2002, 3.4.2004 und 16.4.2016 berücksichtigt.